Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege im Landkreis Hildburghausen - Tagespflegepersonen -

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Begriffsbestimmung 3
§ 3 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege 4
§ 4 Voraussetzung und Geeignetheit 4
§ 5 Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege 5
§ 6 Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung 6
§ 7 Finanzierung der Kindertagespflege 6
§ 8 Regelungen zum Versicherungsschutz 8
§ 9 Fremdbelegung durch andere Jugendämter 8
§ 10 Kündigung Betreuungsverhältnis 8
§ 11 Information 9
§ 12 Inkrafttreten 9

Präambel

1) Der Landkreis Hildburghausen erlässt auf Grundlage von § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), §§ 22-24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), §§1, 2, 3, 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch, Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege – Thüringer Kindertagespflegeverordnung in der aktuellen Fassung (ThürKitaPflegVO) folgende Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich.

2) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Hildburghausen sowie die Ausgestaltung der Kindertagespflege und Förderung von Tagespflegepersonen, die auf dem Gebiet des Landkreises Hildburghausen tätig sind.

2) Von der Satzung unberührt bleiben von den Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflegestellen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen.

§ 2 Begriffsbestimmung

1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, insbesondere von Kindern bis zu 3 Jahren.

2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

3) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie als individuelle Betreuungsform die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie familiäre Pflege begünstigen.

4) Eltern sind gemäß § 1 Abs 4 ThürKigaG die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 3 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

1) Kinder vom vollendetem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben einen Anspruch auf öffentlich geförderte Kindertagespflege.

2) Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
    1. dieses für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
    2. die Eltern
        a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
        b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
        c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) erhalten.

3) Vom Beginn des vierten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht bei besonderem Bedarf oder ergänzend die Möglichkeit auf die Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Dies ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen.

§ 4 Voraussetzung und Geeignetheit

1) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Zuständig für deren Erteilung ist das Jugendamt Hildburghausen.

2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und dem Jugendamt sowie anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72 a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII gilt entsprechend.

3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft das Jugendamt Hildburghausen. Hierzu findet ein durch das Jugendamt erarbeitetes Eignungsfeststellungsverfahren Anwendung, welches zur Beurteilung der Eignung bzw. Nicht-Eignung von Tagespflegepersonen dient. Grundlage für die Inhalte des Eignungsfeststellungsverfahrens bilden u.a. die § 43 SGB VIII, §§ 10 und 15 ThürKigaG, ThürKitaPflegVO sowie die fachlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.
   Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Kriterien zur Geeignetheit für die Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit nicht mehr erfüllt oder
- es das Wohl der betreuten Kinder erfordert.

5) Das Jugendamt behält sich vor, stichprobenhafte Besuche in der Kindertagespflegestelle durchzuführen.

6) Schutzauftrag: Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Tagespflegeperson wird eine Vereinbarung zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen.
Die Tagespflegeperson verpflichtet sich ein Kinderschutzkonzept vorzuweisen.
Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu gefährden, sind gegenüber dem Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII sofort zur Anzeige zu bringen. Das entsprechende Meldeformular ist dafür zu nutzen und an die E-Mail-Adresse kitafachberatung@lrahbn.thueringen.de zu senden.

§ 5 Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1) Die Vermittlung des Kindes erfolgt durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe. Der Antrag ist in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme durch die Eltern gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen und beinhaltet ein persönliches Beratungsgespräch zwischen den Eltern und dem Jugendamt.
Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erstkontakt mit den Eltern diese unverzüglich an das zuständige Jugendamt zu verweisen.

2) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem beantragten täglichen Bedarf der Eltern und wird vor Beginn der Betreuung durch die Eltern und die Tagespflegeperson vertraglich festgelegt. Der Betreuungsvertrag muss, nebst den Angaben der Vertragspartner, mindestens die Festlegungen über Betreuungszeitraum und -umfang, geplante Eingewöhnungsdauer, Festlegungen der Erziehungspartnerschaft, Informationspflichten, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, Gesundheits- und Versicherungsschutz, datenschutzrechtliche Hinweise und eine elternseitige Bestätigung über die Kenntnisnahme der Konzeption der Kindertagespflegeperson enthalten.

3) Die Eltern können zwischen folgenden Betreuungsarten wählen:
   - Ganztagesbetreuung (mind. 8h bis 9h / pro Tag),
   - 2/3 Betreuung (mind. 6h bis unter 8h/ pro Tag),
   - Halbtagsbetreuung (mind. 4h bis unter 6h/ pro Tag) oder
   - ergänzende Tagespflege (bis zu 15h pro Woche).

4) Die Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflege beginnt mit dem Betreuungsbeginn. Sie ist individuell zu gestalten und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.

5) Die Tagespflegeperson teilt dem Jugendamt schriftlich bis 31.12. mit, wie ihre Öffnungs- und Schließzeiten (Urlaub und Fortbildungstage) für das folgende Kalenderjahr geplant sind. Diese sind den Eltern durch die Tagespflegeperson schriftlich bekannt zu geben. Die Betreuung während der geplanten Ausfallzeiten wie Urlaub (bis zu 24 Tage) und Fortbildungstage (zwei Tage) sind durch die Eltern entsprechend abzudecken.

6) Ausfallzeiten, wie Krankheit der Tagespflegeperson und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, sind dem Jugendamt ab dem ersten Tag des Ausfalls schriftlich anzuzeigen. Die Eltern sind durch die Kindertagespflegeperson über Ausfallzeiten unverzüglich zu informieren. Das Jugendamt verpflichtet sich, bei unvorhersehbarem Ausfall der Tagespflegeperson ab dem sechsten Tag des Ausfalles entsprechend des Kooperationsvertrages zwischen der Tagespflegeperson und einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Hildburghausen eine andere Betreuung zu gewährleisten.

§ 6 Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung

1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Beratung in allen Fragen rund um die Kindertagespflege durch die Fachberatung des Jugendamtes, um mit dieser ein qualitätsgerechte Betreuungsangebot sicherzustellen.
   Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, zwei Fortbildungstage im Jahr wahrzunehmen, wobei die Fortbildungen in Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen. Die Tagespflegeperson hat die Fortbildungsnachweise bis zum 15.01. des Folgejahres gegenüber dem Jugendamt über mindestens 16 Stunden unaufgefordert einzureichen.

2) Das Jugendamt bietet in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen an. Die Tagespflegeperson muss mindestens alle drei Jahre an einer derartigen Schulung teilnehmen.

§ 7 Finanzierung der Kindertagespflege

1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:
   1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
   2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2a SGB VIII, die entsprechenden Beträge sind in der Anlage dieser Satzung aufgeführt,
   3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
   4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

2) Die Tagespflegeperson hat aus der Förderleistung Rücklagen für Urlaub, Krankheit u.a. zu bilden. Dies wird pauschalerhöhend bei der Förderleistung berücksichtigt. Ist ein Kind länger als sechs Wochen ununterbrochen krank, so wird die Leistung mit Beginn der siebten Woche von Amts wegen eingestellt. Für die Dauer der sechs Wochen wird die Förderleistungspauschale vollständig übernommen.

3) Die Tagespflegeperson hat gegenüber dem zuständigen Jugendamt jeweils zum Monatsende einen entsprechenden Nachweis über die tatsächliche Betreuung aller Kinder in Kindertagespflege einzureichen. Das entsprechende Formular ist zu nutzen (Anlage 2).

4) Für die Anwesenheit der Kinder bei der Tagespflege ist ein monatsgenauer Nachweis (Anlage 3) zu führen. Das Jugendamt Hildburghausen stellt für die Anwesenheit der Kinder bei der Tagespflegeperson ein Nachweisformular mit folgenden Inhalten zur Verfügung:

- Anwesenheit des Kindes
- Urlaub des Kindes
- Krankheit des Kindes
- Urlaub der Tagespflegeperson
- Krankheit der Tagespflegeperson
- Fortbildungstage der Tagespflegeperson
- Abwesenheit des Kindes aus anderen Gründen
- Betreuungsumfang pro Tag
    - Ganztagsbetreuung
    - 2/3-Betreuung
    - Halbtagsbetreuung
    - ergänzende Tagespflege (bis zu 15h pro Woche)

Grundangaben des Nachweises sind: Name und Vorname des Kindes, Aktenzeichen des Jugendamtes Hildburghausen und Art der Betreuung.

Dieses dient als Grundlage für die Auszahlung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung.

Dieser Anwesenheitsnachweis ist sowohl von der Tagespflegeperson als auch von den Eltern zu unterschreiben.

5) Die Finanzierung erfolgt pauschalisiert. Die entsprechenden Beträge sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.

6) Der zu erstattende Sachaufwand richtet sich nach dem Betreuungsumfang des jeweiligen Kindes. Die entsprechenden Beträge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Höhe für den Sachaufwand richtet sich nach der Kalkulation des Landkreises Hildburghausen.

7) Ergänzende Tagespflege findet nur zusätzlich zu einer anderen Betreuungsform statt und sollte weniger als 15 Stunden pro Woche betragen.

8) Beginnt die Leistung für das Tagespflegekind bis zum 15. des Monats, wird die Sachkostenpauschale voll gezahlt. Beginnt die Leistung nach dem 15. des Monats, erhält die Tagespflegeperson 50% der festgelegten Sachkostenpauschale.

9) Endet die Leistung bis zum 15. des Monats, erhält die Tagespflegeperson 50% der festgelegten Sachkostenpauschale. Wird die Leistung nach dem 15. des Monats beendet, wird die Sachkostenpauschale voll geleistet.

10) Beginnt die Leistung für das Tagespflegekind bis zum 15. des Monats, wird die Förderleistung entsprechend des Betreuungsumfangs voll gezahlt. Beginnt die Leistung nach dem 15. des Monats, erhält die Tagespflegeperson 50% der festgelegten Förderleistung entsprechend des Betreuungsumfangs.

11) Endet die Leistung bis zum 15. des Monats, erhält die Tagespflegeperson 50% der festgelegten Förderleistung entsprechend des Betreuungsumfangs. Wird die Leistung nach dem 15. des Monats beendet, wird die Förderleistung entsprechend des Betreuungsumfangs voll geleistet.

12) Die Auszahlung der laufenden Geldleistungen erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Nachweises beim zuständigen Jugendamt.

13) Verpflegungskosten und spezielle Hygieneartikel für den Kleinkindbereich gehören zum Bereich der persönlichen Lebensführung und sind daher von den Eltern bereit zu stellen.

14) Die Eltern werden zur Kostenbeteiligung herangezogen. Grundlage hierfür ist die Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege des Landkreises Hildburghausen in der aktuell gültigen Fassung. An die Eltern ergeht ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie ein Bescheid über den Kostenbeitrag in Kindertagespflege.

§ 8 Regelungen zum Versicherungsschutz

1) Tagespflegepersonen müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) pflichtversichern.

2) Kinder in Kindertagespflege sind während des Besuches in Tagepflege und während der Betreuung durch die Tagespflegeperson bei der Unfallkasse Thüringen gesetzlich unfallversichert.

§ 9 Fremdbelegung durch andere Jugendämter

Eine Belegung durch ein anderes Jugendamt ist nur zulässig, wenn diese dem zuständigen Jugendamt mindestens sechs Monate vor der geplanten Aufnahme schriftlich angezeigt wird und freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung hat unter Angabe des voraussichtlichen Aufnahmetermins zu erfolgen.

§ 10 Kündigung Betreuungsverhältnis

1) Die Einzelheiten der Kündigung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere die Kündigungsfristen, sind im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu regeln. Die Eltern haben das Jugendamt unverzüglich über die Kündigung des Betreuungsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

2) Das Jugendamt kann die Förderung des Kindes einstellen, wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Jugendamt über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nachgekommen sind. In diesem Fall haben die Eltern die Kosten der Kindertagespflege eigenständig und in voller Höhe zu tragen.

§ 11 Information

1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Informationen zu der Art und dem Inhalt der in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Angebote der Kindertagespflege in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z. B. Homepage des Landratsamtes).

2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Hildburghausen, den _____

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel

Anlagen sind Bestandteil der Satzung